

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
66/184.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	5 26
66/185.	Internationaler Handel und Entwicklung	269
66/186.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	271
66/187.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung.....	272
66/188.	Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten.....	275
66/189.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung.....	277
66/190.	Rohstoffe.....	281
66/191.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	285
66/192.	Ölpest vor der libanesischen Küste.....	289
66/193.	Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	291
66/194.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Ernährung und Entwicklung.....	293

Nummer	Titel	Seite
66/212.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	326
66/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	326
66/214.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	328
66/215.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	332
66/216.	Frauen im Entwicklungsprozess	336
66/217.	Erschließung der Humanressourcen	341
66/218.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	345.006 -5.506

RESOLUTION 66/184

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/437, Ziff. 12)¹.

66/184. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis

barkeit mehrsprachiger Inhalte und Internetadressen und des Aufkommens neuer Dienste und Anwendungen, darunter mobile Medizin, mobile Transaktionen, elektronische Behördendienste, elektronisches Lernen, elektronischer Geschäftsverkehr und Entwicklungsdienstleistungen, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

jedoch hervorhebend dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche digitale Spaltung besteht, in dieser Hinsicht feststellend, dass in den Entwicklungsländern derzeit nur 26 Prozent der Bevölkerung das Internet nutzen, während es in den entwickelten Ländern 74 Prozent sind, und die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu verringern, auch in Bezug auf Themen wie die Entgelte für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind,

I5(erun)er Infor8(w (rm(erun)-4.7((s)3.(erun)-5.K.9(s TwN.5(Infor8(m5.5(i.(erun)-N.5(-5.7(itit)-4.8(ion)-

setzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

21. beschließt den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/185

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.1, Ziff. 13)¹².

12. bringt ihre Besorgnis über die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen zum Ausdruck, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

13. nimmt davon Kenntnis, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die bisherigen Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen und betont, dass es erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe zu erfüllen;

14. erkennt an, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis vom Abschluss der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern mit der Verabschiedung des Protokolls der Runde von São Paulo am 15. Dezember 2010;

15. bekräftigt die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung, bittet die Konferenz, ihre Arbeit fortzusetzen, um in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken;

16. bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen mit einem größeren Schwerpunkt auf praktischen Lösungen zu analysieren, Politiken umzusetzen, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Entwicklungsländer beim Aufbau der nationalen Produktionskapazitäten und der internationalen Wettbewerbsfähig-

machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung
die Agenda 21

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. unterstreicht die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, integratives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehendes weltweites Wachstum sicherzustellen;

4. nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Herausforderungen, namentlich von den Anstrengungen zur Stärkung des Bankensektors durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht;

5. stellt außerdem fest, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. erinnert in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. erinnert außerdem daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen,

transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiterhin dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

16. fordert die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfora, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

⁴⁹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis

2015, eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

17. befürwortet eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

18. betont, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

19. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zuarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. beschließt den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/188

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, krhFekt18t über ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses krhFekt(A/66/188) angenommen

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Ernährungs-der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für land- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, wirtschaftliche Entwicklung, dem Internationalen Währungs-mentlich der Ausschuss für Welternährungssicherheit, und fonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Na und Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz tionen leisten, insbesondere ihren jüngsten Arbeiten betref der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der fend die Finanzialisierung der Rohstoffmärkte, Weltbank, der Welthandelsorganisation, dem Internationalen

sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Initiativen, den jüngsten Arbeiten betref der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Forschungsinstitut für Ernährungspolitik und der Hochrangi- die Regierungen, Unternehmen und Landwirten helfen sollen, gen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise her- die mit übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelprei- ausgegeben wurde, se verbundenen Risiken abzumildern und Kapazitäten zum 1. würdigt die von Leonel Fernández Reyna, dem Management dieser Risiken aufzubauen, insbesondere in den and der onandD .0628 i- ärmsten Ländern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine umfassende und koordinierte Reaktion zum Vorgehen gegen die vielfa- chen und komplexen Ursachen übermäßiger Preisschwan- kungen bei Nahrungsmitteln und damit zusammenhängenden Rohstoffen auf den Finanzmärkten zu unterstützen,

in großer Sorge über die übermäßigen Schwankungen der Rohstoffpreise und die Auswirkungen übermäßiger Preis- schwankungen auf die Ernährungssicherheit und die nachhal- tige Entwicklung in den Entwicklungsländern sowie insbe- sondere darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nauhe vor höchst anfällig für übermäßige Preisschwankungen sind, und anerkennend, dass die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und Rohstoffmärkte auf ein angemessenes Ni- veau angehoben werden müssen, um gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen,

erneut erklärend dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschafts- wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstren- gungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Ent- wicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekre- tärs über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssi- cherheit: Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für Ernährungssiheit, in dem unter anderem hervorgehoben wird, dass die Finanzialisierung der Rohstoff- märkte seit etwa 2004 erheblich zugenommen hat, was sich an dem steigenden Volumen der Finanzinvestitionen in Märkte für Rohstoffderivate ablesen lässt

sowie Kenntnis nehmend von dem Grundsatzbericht „Price Volatility in Food and Agricultural Markets: Policy Responses“ (Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten: Politische Antworten) der am 2. Juni 2011 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei verschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollte. Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betreuend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

in Anerkennung der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung weiterhin anhalten, dass sie die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, und ferner anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

ferner anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereitet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über, dass auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen immer noch eine hohe Schuldenlast zu tragen haben,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber zweiunddreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hoch-

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;

2. weist nachdrücklich darauf hin, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. betont wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen, unter anderem im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme;

4. erkennt an, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. erklärt erneut, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen

⁶⁶A/66/164.

gen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden und den Mitgliedstaaten weitere Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;

6. erkennt an, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem verantwortungsvollen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen rechtlichen Rahmen und der erfolgreichen Überwachung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;

7. anerkennt außerdem das ungeheure Ausmaß und die Vielsimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. anerkennt ferner die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. betont die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Rahmens für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. stellt fest, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Ausweitung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. stellt außerdem fest, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letztes Mittel, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen den Schuldnerländern und Gläubigern auszuhandeln;

12. stellt ferner fest, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschl. 5 (du9r-B -1.u.1682

Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

16. betont dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien für diese Ziele zu verwenden;

17. legt den Geberländern nahe durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

18. stellt mit Besorgnis fest, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

19. legt dem Pariser Club nahe bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

20. betont dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam übersehen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. begrüßt und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind,

22. begrüßt außerdem und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. fordert die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Umständen die Erwägung von

Schuldenkrisen gewonnen werden und den laufenden Arbeiten betreffend Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung zu widmen, unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen;

28. stellt fest dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wiewohl die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor meist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Schuldiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

29. ist sich dessen bewusst, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und legt den entsprechenden Institutionen nahe, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

30. betont dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung

66/190. Rohstoffe

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006, 63/207 vom 19. Dezember 2008 und 64/192 vom 21. Dezember 2009 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels⁶⁹ 2005 ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁷¹,

Kenntnis nehmend von den Zielen in der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in der das Versprechen,

in großer Sorge über Episoden stark schwankender Rohstoffpreise und darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und die Notwendigkeit anerkennend, die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte zu verbessern, womit exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise begegnet werden kann,

in Anerkennung der Auswirkungen von Faktoren wie dem Klimawandel auf die Produktion landwirtschaftlicher Grundstoffe,

sowie anerkennend, dass Unsicherheit auf den weltweiten Rohstoffmärkten die Notwendigkeit bekräftigt, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen, unter anderem mit der Rohstoffnachfrage, den Angebotskapazitäten, den Rohstoff Erlösen und den Investitionen in rohstoffabhängige Volkswirtschaften, und die Verbindung zwischen Handel, Ernährung, Finanzen, Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

betonend wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoff-

eindringlich nahe, die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit fertigzustellen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen ihre Forschungs- und Analysetätigkeit zu dieser Frage fortzusetzen;

10. betont, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen

und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Ent-

1. bekräftigten Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

ungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

10. bekräftigt wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzflüsse auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

11. hebt hervor, dass ein wirksames staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte;

12. erkennt an, dass ein dynamischer, alle einbeziehender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Menschen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen und dabei die Frauen stärker zu ermächtigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

13. erklärt erneut, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen zugunsten der sozialen Entwicklung wesentlich zur Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom

genverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. betont außerdem, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

20.

der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. erklärt erneut wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen;

32. erkennt die Anstrengungen an, die zur Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung unternommen wurden, und erklärt erneut, dass die Modalitäten für den Prozess gegebenenfalls überprüft werden sollten, im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 30 der Resolution 65/145 der Generalversammlung;

33. beschließt im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, ob es erforderlich ist 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

34. anerkennt die Arbeit des Sekretariats-Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

35. appelliert erneut an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

36. beschließt den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 66/192

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes König-

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagerstätte durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesisische Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küstestrecke und die Anstrengungen zur Herbeiführung nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/210, 64/195 und 65/147 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

darin erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 65/147 ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

in Anerkennung der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und anerkennend, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss.

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Anträge auf Entschädigung für die aus der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Iran entstandenen Umweltschäden nützlich sein können, wenn es wie im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend der Hilfen, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordination der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons, in der der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, und die Generalversammlung Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden,

1. nimmt Kenntnis

RESOLUTION 66/193

6. ersucht den Generalsekretär außerdem zu erkunden, inwieweit die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen nützlich sind, wenn es im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen;

7. dankt erneut für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

8. begrüßt die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

9. stellt fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufforderte, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste bei den allgemeinen Wiederaufbaubemühungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

10. ist sich der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest bewusst und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440,

20. Dezember 2010 „Auf dem Weg einer nachhaltigen Er-

RESOLUTION 66/195

1. fordert mit Nachdruck, dass die Staaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und die zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen konkrete Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen, die der Klimawandel, unter anderem durch Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Meeresversauerung auf die Korallenriffe und die zugehörigen Ökosysteme haben;
2. richtet außerdem die dringende Aufforderung an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und von Kenntnissen zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und der zugehörigen Ökosysteme zu treffen;
3. richtet ferner die dringende Aufforderung an die Staaten, als eine vordringliche Aufgabe auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geeignete Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz der Korallenriffe in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, um so unter anderem die Armut zu bekämpfen, die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Existenzsicherung zu gewährleisten und die Ökosysteme zu erhalten, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, diese Maßnahmen und Instrumente umzusetzen und gegebenenfalls in umfassendere Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren;
4. unterstreicht die Notwendigkeit, das Verständnis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu verbessern, um Maßnahmen zu entwickeln und auszubauen, durch die die Korallenriffe geschützt, ihre Widerstandsfähigkeit erhöht und die Küstengemeinschaften vor den in die Lage versetzt werden sollen, sich auf den Klimawandel und die Degradation der Korallenriffe einzustellen;
5. legt den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern nahe, die Frage des Schutzes der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung in angemessener Weise anzugehen;
6. nimmt Kenntnis von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird.

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)¹²².

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland,

66/195. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung

unter Hinweis

nehmlich festgelegten Bedingungen sowie dem Austausch von Wissen und Praktiken bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Ent-

sowie Kenntnis nehmen von der Gemeinsamen Erklärung, dem Aktionsplan und der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zentralamerika, die von den Staats- und Regierungschefs des

(„Durchführungsplan von Johannesburg¹⁵²) sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵³, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung; Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁵⁴ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁵⁵,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten¹⁵⁶,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;
2. nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung über seine zweite Tagung¹⁵⁸ und billigt seinen in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Beschluss 2/1 über Verfahren zur Erstellung des Entwurfs des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;
3. beschließt dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wird, und empfiehlt der Konferenz die in Anlage I dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung der Konferenz zur Annahme;
4. legt den Mitgliedstaaten auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene Staats- oder Regierungschefs, auf der Konferenz vertreten zu sein;
5. beschließt dass die Konferenz aus sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, und aus vier Runden Tischen auf hoher Ebene bestehen wird, die mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;
6. beschließt außerdem dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;
7. stellt fest dass das Verfahren zur Fertigstellung

transparent zur Förderung der aktiven Beteiligung von Vertretern aus Entwicklungsländern am Vorbereitungsprozess der Konferenz, der die noch stehenden, außerhalb der kalendarischen Tagungen stattfindenden Treffen, die informellen Vorverhandlungen und die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses umfasst, und an der Konferenz selbst zu verwenden, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, bei der Verwendung von Mitteln aus dem Treuhandfonds die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers mit Vorrang zu behandeln;

17. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis der Konferenz vorzulegen;

18. beschließt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konferenz den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage I

Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger
6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Berichte der Runden Tische
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

Anlage II

Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)

1. Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß Resolution 64/236 der Generalversammlung abgefasst.

2. Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung wird vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten.

Arbeitsplan

Plenarsitzungen

Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung umfasst insgesamt sechs Plenarsitzungen auf hoher Ebene, die wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 20. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 21. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Zusammenfassungen vortragen und das Ergebnisdokument und der Bericht der Konferenz angenommen werden.

B

Hauptausschuss

8. Ein im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzter Hauptausschuss ~~ist~~ erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs-

C

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 64/200 und 65/157⁷²;

2. nimmt Kenntnis von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. betont wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

4. ist sich dessen bewusst, dass die Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf ihrer vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung als das Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos bekräftigt wurde;

5. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen

einkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden¹⁸⁰ und die Ergebnisse aller Tagungen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸¹, die Erklärung von Mauritius¹⁸² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁸⁴,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung

vom 19. Dezember 2007, 63/18 vom 19. Dezember 2008, 64/202 vom 21. Dezember 2009 und 65/160 vom 20. Dezember 2010 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸⁸,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die zweite wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ spätestens im März 2013 abgehalten werden soll,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁹ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürremilderung unterstreichend und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Republik Korea für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon,

Kenntnis nehmend von der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“, auf der betont wurde, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als ein Mittel dient, um unter anderem Ernährungssicherheit, Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen,

erfordern und den Wissenschaftsprozess zu verbessern, damit Fragen zum Thema Wüstenbildung, Landverödung und Dürre besser verstanden werden, und die umfassende Arbeit anerkennd, die von der Koordinierungsstelle und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung bei der Organisation der Tagung auf hoher Ebene geleistet wurde,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/160 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika;

2. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die kritische Situation in der Region des Horns von Afrika, die derzeit von einer der schwersten Dürren der Geschichte betroffen ist, und betont, dass diese Situation auf die Notwendigkeit hinweist, das Übereinkommen und seinen zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁹⁰ durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen wirksam umzusetzen;

3. begrüßt die Ergebnisse der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und betont die Notwendigkeit, die auf der Tagung verabschiedeten Beschlüsse umzusetzen;

4. begrüßt außerdem die Anstrengungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, als Folge einer Maßnahme zu mehreren externen Bewertungen, einschließlich des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009¹⁹¹, dauerhafte Lösungen im Hinblick auf die Lenkungs- und institutionellen Regelungen des Globalen Mechanismus zu finden, mit dem Ziel, die Betreuungsdienste für die Konferenz der Vertragsparteien zu verbessern;

5. empfiehlt die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

6. stellt fest, dass die wissenschaftliche Grundlage des Übereinkommens weiter verstärkt werden muss, und nimmt Kenntnis von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung zum Thema Wüstenbildung, Land-

¹⁸⁸ United Nations, Treaty Series Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁹¹ Siehe A/66/291, Abschn. II.

¹⁹² A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁹³ Siehe A/64/379.

6. beschließt den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/203

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.7, Ziff. 8)¹⁹⁹.

66/203. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/2 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰² und ihre Grundsätze,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005

sowie unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit zur Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Na-

tionen²⁰⁵ und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁰⁶ festgelegt,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, feststellend dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen 2012 vierzig Jahre alt wird,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung und den darin enthaltenen Beschlüssen²⁰⁷

2. nimmt Kenntnis von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. betont wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Arbeit des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist;

4. erklärt erneut dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwick-

5. begrüßt die Billigung des Arbeitsprogramms und des Haushalts für den Zeitraum 2012-2013;

6. erklärt erneut dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs-

strukturen im Umweltbereich²⁰⁷ und von dem Nairobi-Helsinki-Ergebnis²⁰⁸;

8. betont erneut wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

9. beschließt den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/204

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.8, Ziff. 8)²⁰⁹.

66/204. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁰, die Agenda 21¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21² und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴;

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009 und 65/164 vom 20. Dezember 2010 über

Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010 mit dem Titel „Internationaler Nouruz-Tag“ und ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011 mit dem Titel „Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung“,

Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 20. April 2011 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde zu begehen, indem Wege zur Förderung eines ganzheitlichen Konzeptes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur erörtert und nationale Erfahrungen mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur ausgetauscht wurden,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

anerkennt, wie wichtig die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme zu vertiefen,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten konzipiert wurde und dass diese Einschränkung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung überwunden werden muss, und in Anerkennung der diesbezüglich geleisteten Arbeit,

in Anbetracht der uneinheitlichen Verfügbarkeit statistischer Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und der Notwendigkeit, ihre Qualität und Quantität zu verbessern,

bekräftigt, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Um-

²⁰⁸ UNEP/GC.26/18, Anlage.

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Lösungsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Belize, Bräin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tsimba und Venezuela (Bolivarische Republik).

²¹⁰ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Tw [(neu)2.46. TD]6.8 (de(u) 4474, 1996, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027, 028, 029, 030, 031, 032, 033, 034, 035, 036, 037, 038, 039, 040, 041, 042, 043, 044, 045, 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053, 054, 055, 056, 057, 058, 059, 060, 061, 062, 063, 064, 065, 066, 067, 068, 069, 070, 071, 072, 073, 074, 075, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 083, 084, 085, 086, 087, 088, 089, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 096, 097, 098, 099, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).

welt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

anerkennt, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert, und ermutigt alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsändern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

sowie in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle zu entwickeln, und bittet die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren, darunter nach Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Sachverständigen und akademischen Kreisen, sowohl neue Mittel und Wege zur Überwindung der Einschränkungen des Bruttoinlandsprodukts als Indikator für die nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen als auch die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten besser zu messen;

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. nimmt Kenntnis von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur;
2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung auf der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf das Ökosystem der Erde zu erörtern;
3. ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen stattfinden soll, und bittet die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu ergreifen, Beiträge an diesen Fonds zu leisten;
4. ersucht den Generalsekretär, außerdem das bestehende, vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und von der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten geführte Informationsportal über nachhaltige Entwicklung weiter dazu heranzuziehen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur zu sammeln, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften stärker zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass ein entsprechendes Portal 2012 geschaffen wird;
5. nimmt Kenntnis von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;
6. ermutigt alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsändern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;
7. bittet die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren, darunter nach Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Sachverständigen und akademischen Kreisen, sowohl neue Mittel und Wege zur Überwindung der Einschränkungen des Bruttoinlandsprodukts als Indikator für die nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen als auch die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten besser zu messen;
8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/205

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses A/66/440/Add.9, Ziff. 7)²¹⁸.

66/205. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete, dem Ergebnisdokument des vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek abgehaltenen Weltforums über Berggebiete, sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom

60/198 vom 22. Dezember 2005²²⁹ und 62/196 vom 19. Dezember 2007 und 64/205 vom 21. Dezember 2009,

erneut erklärend dass Kapitel 13 der Agenda 2030²²⁹ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“²²⁹) insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

davon Kenntnis nehmend dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und einhundertdreizehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

sowie Kenntnis nehmend

8. ermutigt die Regierungen außerdem die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationale, regionale und globale Politikgestaltung und die entsprechenden Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;
9. stellt fest, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgsökosystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;
10. unterstreicht, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten dafür sind, die Funktion der Berge als natürlicher Regulator für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken, und stellt fest, dass der Internationale Tag der Berge im Jahr 2011 als Beitrag zur Begehung des Internationalen Jahres der Wälder 2011 dem Thema „Berge und Wälder“ gewidmet sein wird;
11. stellt fest, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der lokalen Wirtschaft ist, und schätzt die wichtige Rolle, die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen bei der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und Forstwirtschaft zukommt, und die vorteilhaften Auswirkungen, die ihr Feldprogramm, ihre normative Tätigkeit und die von ihr gewährte Unterstützung für internationale Prozesse auf die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete haben;
12. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Zweiten Weltforum über Erdbeben, das im Oktober 2011 vom Internationalen Erdbeben-Konsortium organisiert und von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ausgerichtet wurde, und dem vom Internationalen Programm für Forschung und Ausbildung zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten
13. legt den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern nahe, Strategien für das Katastrophenrisikomanagement zu entwickeln oder zu verbessern, um die zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem in der Folge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben zu bewältigen;
14. fordert die Regierungen auf, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Berggemeinden und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Berggemeinden zu untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nach geeigneten Anpassungsstrategien zu arbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;
15. unterstreicht, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Durchführungsrichtlinien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;
16. befürwortet die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrerer Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;
17. befürwortet außerdem die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen

IV(i)-4.5(t)1.5täten

gramme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen;

19. betont

31. nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis
dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nach-
haltige Entwicklung der Karpaten

ferner unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁵

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 65/165 dem Generalsekretär nahelegte, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“ in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalse-

gen²⁴⁷ und ermutigt UN-Habitat, diesen Prozess in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter voranzutreiben, um seine Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Wirksamkeit weiter zu erhöhen;

12. nimmt Kenntnis von dem Ersuchen, das der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 23/10 an den Exekutivdirektor gerichtet hat, ausgehend von den Kenntnissen aus den experimentellen rückzahlbaren Anreizschubfinanzierungen und den Programmen der Slumsanierungsfazilität den Arbeitsschwerpunkt von UN-Habitat im Bereich Finanzierung menschlicher Siedlungen auf die Stärkung seiner normativen Ansätze für die städtische Wirtschaft und die Förderung der Finanzierung von Stadtansanierung, Wohnraum und grundlegenden Diensten für die städtischen Armen zu verlegen und dabei das geografische und regionale Gleichgewicht zu berücksichtigen, sowie von dem Ersuchen, für die künftige Bereitstellung von Kreditvergabe-, Garantie- und Finanzberatungsdiensten in den Sektoren Stadtansanierung und Wohnraumfinanzierung möglichst rasch Partnerschaftsmodelle mit Institutionen für Entwicklungsfinanzierung zu sondieren und im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Modell auszuwählen;

13. legt UN-Habitat abermals nahem Rahmen seines Mandats und im Einklang mit seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013 seine bestehende Zusammenarbeit in den Fragen bezüglich Städten und Klimawandel fortzusetzen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin eine ergänzende Rolle in Fragen betreffend den Klimawandel zu spielen, insbesondere bei der Verringerung der Gefährdung von Städten durch den Klimawandel, so auch indem es seine normative Arbeit fortsetzt und seine technische Hilfe für Städte und Gemeinden auf lokale Maßnahmen zur Abschwächung von Treibhausgasemissionen städtischen Ursprungs und zur Anpassung an den Klimawandel ausdehnt und dabei schwerpunktmäßig auf schwache städtische Bevölkerungsgruppen, Slumbewohner, die städtischen Armen und gefährdete Bevölkerungsgruppen stellt;

14. betont wie wichtig ein rasches Vorgehen von UN-Habitat zur Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ist, insbesondere durch seine normative und operative Arbeit zur Deckung des Wohnraum- und Infrastrukturbedarfs nach Katastrophen und Konflikten als Teil des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Stadtentwicklung durch wirksame Stadtplanung;

15. bekundet erneut ihre Unterstützung für die Vertiefung und Anwendung der Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leitlinien für den Zugang zu grundlegenden Diensten für alle, die der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seinen Resolutionen 21/3 vom 20. April 2007 beziehungsweise 22/8

vom 3. April 2009²⁴⁹ billigte und in seiner Resolution 23/12 vom 15. April 2011²⁴¹ bestätigte;

16. bittet die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasser- und Abwasserentsorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Akteure, eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;

17. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. beschließt den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/208

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, wie einstimmig angenommen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)²⁵⁰.

66/208. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002 und 65/166 vom 20. Dezember 2010 über Kultur und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt²⁵¹ und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung²⁵², die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

²⁴⁷ HSP/GC/23/2/Add.1.

²⁴⁸ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. (A/62/8), Anhang I, Abschn. B.

²⁴⁹ Ebd., Sixty-fourth Session, Sudan [(25)-13(0)O 20ir80010 25mbe(44 246.

am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵⁹ und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kultureller Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird, und es begrüßend, dass auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der zehnte Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt begangen wurde,

in der Erkenntnis dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor für die soziale Integration und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Ei-

des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁵³ für dessen Vertragsparteien;

e) die aktive Teilhabe der Frauen, gemeinsam mit den Männern, an kulturellen Entscheidungsprozessen zu begünstigen und Aktivitäten zu unternehmen, welche die Ermächtigung der Frauen, die Wahrnehmung von Einstellungen und eine gleichstellungsfördernde Kultur fördern;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts²⁵⁶ zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut²⁵⁷ im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des

sationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Durchführbarkeit verschiedener Maßnahmen zu betonen, darunter die Möglichkeit einer Konferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, eine Bestandsaufnahme des Beitrags der Kultur zur Entwicklung zu machen und einen konsolidierten Ansatz für Kultur und Entwicklung zu formulieren, und nimmt in diesem Kontext Kenntnis von der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene zum Thema „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2013 abhalten wird;

10. legt den Mitgliedstaaten nahe Informationen und Erkenntnisse über den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung als Beitrag zur Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

11. beschließt den Unterpunkt „Kultur und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/209

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)²⁵⁸.

66/209. Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Resolution 2011/2 des Wirtschafts- und Sozialrats

nen institutionellen Strukturen im Einklang stehende Weise anzuwenden;

5. ermutigt die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, namentlich beim Kapazitätsaufbau, fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, durch gestärkte Oberste Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Widerstandsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten und so eine gute Verwaltungsführung zu fördern.

RESOLUTION 66/210

internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile und die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

5. ist sich ferner dessen bewusst, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

6. beschließt den Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ vorzulegen.

RESOLUTION 66/211

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011,

dazu ermutigend Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. bekräftigt ihre Verpflichtung

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energieforstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und umfassendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie

11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 66/212

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add.3, Ziff. 9)²⁷⁰.

66/212. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/223 vom 19. Dezember 2008 und 64/208 vom 21. Dezember 2009,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³,
2. betont wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen ist;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und In-

Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁷,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Parlamentariern zu der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihrem Vorbereitungsprozess,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁸,

2. fordert die am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu fördern, indem sie namentlich seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihren Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer,

standskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Ab-

63/228 vom 19. Dezember 2008²⁸⁰ und 64/214 vom 21. Dezember 2009 und 65/172 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁸²

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁸³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁸⁴,

sowie unter Hinweis

auf, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Dar-

ferner

lungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten auf, die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen;

5. unterstreicht, dass der Armutsbeseitigung im Rah-

29. beschließt den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzi

ten und das System der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen wirksamer und effizienter voranzukommen,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

erneut erklärend dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges, integratives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges und integratives Wirtschaftswachstum,

in der Erkenntnis

in den Genuss eines integrativen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁹ und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³¹⁰;

5. fordert die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

6. legt den Mitgliedstaaten nahe die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, an der staatlichen Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Entwicklungspolitik nach Bedarf weiter zu stärken;

7. legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von

Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern nahe, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

15. legt den Mitgliedstaaten nahe Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

16. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewalttrisiko aussetzen können;

17. ermutigt die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

18. fordert die Regierungen

lich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

26. fordert alle Regierungen nachdrücklich auf die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

27. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten haben und über diese verfügen können, einschließlich im Wege des Erbrechts sowie über Bodenreformprogramme und Grundstücksmärkte,

halb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

35. bekundet ihre tiefe Besorgnis über, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt

66/217. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 21. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/7 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005, 62/207 vom 19. Dezember 2007 und 64/218 vom 21. Dezember 2009,

betonend dass die Erschließung der Humanressourcen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung steht und dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

sowie betonend dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen,

betonend dass die Erschließung der Humanressourcen in Anbetracht der derzeitigen weltweiten Herausforderungen einschließlich der fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, noch entscheidender dafür ist, die negativen Auswirkungen der weltweiten Krise zu mildern und die Grundlage für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum und eine ebensolche Erholung zu schaffen,

in der Erkenntnis dass die Vorteile der Erschließung der Humanressourcen sich am besten in einem nationalen und internationalen Umfeld verwirklichen lassen, das der Chancengleichheit, dem Zugang zu Bildung und der Nichtdiskriminierung förderlich ist und günstige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrt,

sowie in der Erkenntnis dass die fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem auf die Entwicklung, auch weiterhin die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu schmälern, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu

stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

erneut erklärend dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und

dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum,

anerkennd dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung der Geschlechter und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, und erklärend, dass es unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

betonend dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung einer geeigneten Politik zur Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer kontinuierlich unterstützen muss,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs³²²,

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Erschließung der Humanressourcen in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stellen und kurz-, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln, um ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Humanressourcen effektiv zu verbessern, da gebildete, gesunde, fähige, produktive und flexible Arbeitskräfte die Grundlage für die Herbeiführung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung sind;

3. betont dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und ihrer Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und sie in diese einbinden müssen, um die strukturbedingten und mehrdimensionalen

³²² A/66/206.

nen Probleme zu beheben, die einer Verbesserung der nationalen Produktionskapazitäten im Wege stehen, und sicherzustellen, dass alle nationalen Akteure im Entwicklungsbereich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;

5. betont dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;

6. betont dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen, die auf die physische und soziale Infrastruktur gerichtet sind, namentlich in den Bereichen Bildung, insbesondere Weiterqualifizierung und Berufsausbildung auf Gebieten wie Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie Kapazitätsentwicklung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung;

7. legt den Mitgliedstaaten nahe nach Bedarf auch weiterhin umfassende Systeme sozialen Schutzes zu stärken, politische Maßnahmen zu beschließen, welche bestehende Sicherheitsnetze stärken und schwache Gruppen schützen, und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Ankurbelung des Inlandsverbrauchs und der Inlandsproduktion, ist sich dessen bewusst, dass Basissysteme der sozialen Sicherung, die entsprechend den einzelstaatlichen Prioritäten und den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten festgelegt werden, systemische Ansätze zur Bekämpfung von Armut und Schutzlosigkeit bieten und maßgeblich zum Erfolg von Strategien zur Erschließung der Humanressourcen beitragen können, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanz08 Tc Wit-

tionen, auf die Maßnahmen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen und nicht-übertragbare Krankheiten, die eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes darstellen, und ihre Auswirkungen auf die Humanressourcen zu verhindern und einzudämmen;

14. fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen, die in der Lage sind, zusätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsangeboten für den Einzelnen auch dem langfristigen nationalen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gerecht zu werden;

15. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des

bekräftigend wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

anerkennt, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

der siebzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

3. beschließt außerdem den Unterpunkt „Süd-Süd-Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den ~~Stad~~ Süd-Süd-Zusammenarbeit vorzulegen.

RESOLUTION 66/220

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)³³¹.

66/220. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³³², insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³³, die Agenda 21³³⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³³⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“), den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³³⁶, das Ergebnis des Weltgipfels 2005³³⁷ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonfe-

und eine angemessene Ernährung zu gewährleisten und das Ziel der Halbierung der Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Hinweis auf die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und in dieser Hinsicht fordernd, dass der Beschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁴⁶ umgesetzt wird,

unter Betonung

10. ist sich dessen bewusst, dass Unterentwicklung,

und internationalen Entwicklungspolitik und unter Berücksichtigung der Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation;

22. unterstützt die konkreten Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Schwächsten vor übermäßigen Preisschwankungen durch Strategien, Werkzeuge und Instrumente des Risikomanagements, wie die Erarbeitung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der afrikanischen Staaten geleiteten Pilotprojekts eines gezielten regionalen humanitären Notfall-Nahrungsmittelvorratssystems, im Einklang mit Anhang 2 zu den Übereinkünften der Welthandelsorganisation;

23. erkennt an, dass die Kleinbauern in den Entwicklungsländern, einschließlich der Frauen und der lokalen und indigenen Gemeinschaften, für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Ernährung, die Verringerung der Armut und die Bewahrung der Ökosysteme wichtig sind und dass ihre Entwicklung unterstützt werden muss;

24. stellt fest, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

25. betont, dass als Strategie zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicher-

rungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

3. unterstreicht, dass alle Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben, aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren sind;

4. fordert die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen an, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen, und bittet die nichtstaatlichen Organisationen, die anderen maßgeblichen Akteure und den Privatsektor, freiwillige Beiträge zur Begehung des Jahres zu entrichten und es zu unterstützen.

RESOLUTION 66/222

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)³⁵⁷.

66/222. Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Resolution 16/2011, die am 2. Juli 2011 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde³⁵⁸

sowie unter Hinweis auf die Resolution 65/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

in Anbetracht der am 18. November 2009 verabschiedeten Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³⁵⁹ in der unter anderem Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse der Kleinbauern bekundet wird, unter denen viele Frauen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Erklärung interationaler Jahre,

bekräftigend dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft eine wichtige Grundlage für nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung mit dem Ziel der Ernährungssicherung sind,

aner kennend dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung und zur Armutsbekämpfung und damit zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können,

1. beschließt das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft zu erklären;

2. bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Begehung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereiner inlä8(e)-

1. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Premierministerin Bangladeschs, die Verknüpfungen und Synergien zusammenzuführen, die aus der Ermächtigung der Menschen und der Entwicklung bestehen und deren Ausdrucksformen die Beseitigung von Armut und Hunger, die Verringerung der Ungleichheit, den Abbau von Benachteiligung, die Schaffung von Arbeitsplätzen für alle, die Einbeziehung bisher ausgeschlossener Menschen, die Beschleunigung der menschlichen Entwicklung und die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Erscheinungsformen im Einklang mit dem Völkerrecht sind;

2. nimmt außerdem Kenntnis von dem Angebot der Regierung Bangladeschs, in der ersten Jahreshälfte 2012 eine internationale Konferenz über die Ermächtigung der Menschen und die Entwicklung einzuberufen, um die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema einzuholen.

RESOLUTION 66/225

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/449, Ziff. 11)³⁷⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ostjerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachte umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, und der katastrophalen sozio-

rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. betont dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich